

Bekanntmachung

Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG).

Parteien, Wählergruppierungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen darf die Meldebehörde im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilen. Die Wahlberechtigten können dieser Auskunftserteilung widersprechen.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, welche im nächsten Jahr volljährig werden. Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr widersprochen haben.

Die Meldebehörde darf auch einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Mitglieder- und Daten von Familienangehörigen übermitteln. Betroffene Personen haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen

Auf die o.g. Widerspruchsrechte werden Sie mit dieser Bekanntmachung und nach den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig ein Mal pro Jahr wiederkehrend aufmerksam gemacht. Sofern Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, bitte ich Sie, dies schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Kreisstadt Saarlouis, Rathaus, Großer Markt 1, Erdgeschoss, zu erklären.

Saarlouis, den 14.09.2018

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Peter Demmer)